

Religionsfreiheit im abendländischen Kontext

(gehalten als „christlicher“ Beitrag beim Christlich-Islamischen Café zum Thema „Religionsfreiheit-gesellschaftliche Realität“ der CIBZ (Gesellschaft für Christlich-islamische Begegnung und Zusammenarbeit Stuttgart e.V.) am 7.3.2005 im Islamisch-Albanischen Zentrum, Stuttgart-Feuerbach)

Einleitende Bemerkungen

Was ist überhaupt unter dem Begriff der „Religionsfreiheit“ zu verstehen?

Zunächst und vor allem meint Religionsfreiheit die staatliche Gewährleistung umfassender Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit in ihren verschiedenen Facetten. Unterschieden werden dabei eine sogenannte positive, aktive und eine negative, passive Religionsfreiheit. Die positive, aktive Religionsfreiheit meint die Freiheit des einzelnen Menschen, einen religiösen Glauben zu haben, ihn zu bekennen und auszuüben sowie seine Lebensführung an den entsprechenden religiösen Geboten auszurichten. Negative oder auch passive Religionsfreiheit meint, dass der eigene Glauben und die eigene Glaubensbetätigung von staatlichem Zwang verschont bleiben. In die Religionsfreiheit mit aufgenommen sind dabei jedoch nicht nur die Religionsgemeinschaften. Auch Atheisten oder Religionskritiker können sich auf die Religionsfreiheit berufen, in dem Sinne, dass sie der Staat vor einer religiösen Bevormundung schützen muß.

Die Schwierigkeit nun, zum Thema „Religionsfreiheit“ zu reden, macht schon ein erster Blick ins Internet deutlich. Wer den Begriff „Religionsfreiheit“ in die Suchmaschine von „Google“ eingibt, erhält annähernd 178000 Hinweise. Geht man dann die ersten 100 bis 200 Angaben durch, gewinnt man vor allem drei Eindrücke.

1.: Religionsfreiheit scheint die Wunderwaffe von Sekten und pseudoreligiösen Gruppierungen zu sein, um die Vormacht der großen Kirchen in der Gesellschaft

zurückzudrängen. Hinter einem großen Teil der angegebenen Internetadressen findet sich die Scientology-Bewegung, der ja von deutschen Gerichten beharrlich ihre sogenannte Religiosität abgesprochen wird. 2. Religionsfreiheit im Gespräch zwischen Islam und Christentum scheint sich ausschließlich auf die Frage nach dem Kopftuch zu beschränken. 3. Die Bewertungen sind teilweise je nach Standpunkt des Verfassers sehr extrem: Religionsfreiheit in Deutschland ist offensichtlich die beste oder die schlechteste in Europa.

Man kann daraus entnehmen, dass gleich beide Teile unseres heutigen Begriffes sorgfältig zu untersuchen sind. Zum einen: was ist überhaupt eine Religion: Der Religionsbegriff und die Frage nach bestimmten religiösen Praktiken stellt sich in der europäischen Gegenwart aufgrund unserer weltanschaulichen Vielfalt neu. Keiner zweifelt daran, dass Christentum, Judentum und Islam den Begriff der Religion erfüllen. Inwieweit aber sind sog. Jugendsekten, sind okkultes Denken, Satansanbeter, esoterische Gruppierungen, aus asiatischen Versatzstücken zusammengesetzte Wellness-Bewegungen oder autoritär-ausbeuterische Gruppen wie Scientology Religionen, die den Anspruch auf staatlich gesicherte Religionsfreiheit haben? Wer aber definiert, was überhaupt Religion ist, welche Gemeinschaft als religiöse Gemeinschaft anzusehen ist und was als legitimes religiöses Ritual zu gelten hat. Soll das der Staat, der ja sozusagen Gewährer und Garant der Religionsfreiheit ist, sollen es die traditionellen Religionsgemeinschaften oder darf jede Gruppierung darüber selber entscheiden? (Beispiel: Cannabis-Urteil, aber auch Fragen des Schächtens/ contra Tierschutz) Im Zweifelsfall ist es also ein deutsches Gericht, das über Zulässigkeit oder Unzulässigkeit entscheidet. Ein zwar pragmatisches, aber im Grunde nicht unproblematisches Vorgehen.

Zum anderen: was heißt Freiheit? Und wenn Freiheit, dann die klassische Frage: was sind die Grenzen meiner religiösen Freiheit und wo beginnt die religiöse Freiheit des Anderen. Die Religionsfreiheit gerät hier in Bezüge mit anderen

Freiheitsrechten, nämlich den Menschenrechten und damit beispielsweise auch zur Meinungs- und Weltanschauungsfreiheit. Ich erinnere mich an Diskussionen in unserem christlich-islamischen Gesprächskreis, als es darum ging, darf Bassam Tibbi im Hospitalhof seine kritische Sicht des Islam äußern oder besser nicht. Auch das hängt natürlich mit der Frage nach der Religionsfreiheit zusammen und inwieweit sie sich mit dem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung arrangieren muß..

Ich möchte nun (in aller Kürze natürlich) in drei weiteren Abschnitten über die Religionsfreiheit reden. 1. Die historischen Wurzeln der abendländischen Religionsfreiheit, 2. Die Stellung der christlichen Kirchen zur Religionsfreiheit, 3. Offene Fragen und Probleme der Religionsfreiheit.

Die historischen Wurzeln der abendländischen Religionsfreiheit

Bereits im Römischen Reich der Antike gab es ein großes Maß an religiöser Toleranz und Duldung von religiösen Strömungen, da es sich beim Römischen Imperium um eine multikulturelle und damit auch multireligiöse Gesellschaft handelte. Erst in der Spätzeit Roms, als man den politischen Niedergang glaubte, durch den Aufbau einer einheitlichen Staatsreligion begegnen zu können, begannen Phasen der Unduldsamkeit. Vor allem das noch junge, sich aber rasch ausbreitende Christentum bekam in Form massiver und blutiger Christenverfolgungen diese Politik zu spüren. Das änderte sich im Jahre 380 christlicher Zeitrechnung, als das Christentum nun selber zur alleinigen Staatsreligion erhoben wurde. Das Christentum wurde zur Religion des Abendlands. Abspaltungen im Innern, fremde Lehrmeinungen und christliche Strömungen, die sich nicht der allgemeinen Lehre unterordneten, wurden als sog. Ketzereien, also als Abweichungen, verfolgt und teilweise auch gewaltsam bekämpft. Über die Reinheit der Lehre wachte das römische Papsttum. Freilich begannen schon im europäischen Mittelalter ziemliche Auseinandersetzungen zwischen der geistlichen

Macht, dem Papst, und der staatlichen Macht, dem deutschen Kaiser, über das Verhältnis von Religion und Politik und wer von beiden den Vorrang besitzen sollte. Im Gegensatz zur islamischen Welt waren in Europa also geistliche Macht und geistliches Recht, sowie weltliche Macht und weltliches Recht nie deckungsgleich, sondern standen immer in einer mal engeren und mal auch wieder weiteren Konkurrenz zueinander oder auch gegeneinander. Das Verhältnis zu anderen Religionen spielte in dieser Zeit eine eher geringe Rolle. Der Islam wurde zunächst nicht als eine eigene Religion angesehen, sondern als eine christliche Sekte, also als eine Sonderform des Christentums, also als eine Ketzerei. Während des Mittelalters haben sich nur wenige christliche Theologen ausgiebiger mit dem Koran beschäftigt. Die vielzitierten Kreuzzüge waren auch kein Kampf der Religionen gegeneinander, sondern der teilweise ganz klar machtpolitisch unterfütterte Versuch, die klassischen Stätten der Christenheit, also Jerusalem und das Heilige Land wieder zurückzuerobern. Daneben sollte man nicht übersehen, dass Christen und Muslime an anderen Stellen in ungetrübter Nachbarschaft zueinander lebten, so beispielsweise lange auf Sizilien. Sehr viel schwieriger war das Verhältnis zu einer anderen Religion, nämlich zum Judentum, weil hier eine auch emotionale Ebene mitspielte, galten die Juden doch als Mörder Jesu. Die jüdische Religion blieb Außenseiter, sie wurde zeitweise verfolgt, immer aber diskriminiert. Nach dem Muster der Kopfbesteuerung von Christen in islamischen Gebieten, wurde in Europa die Juden als sogenannte Schutzjuden besteuert, ohne über bürgerliche Rechte zu verfügen.

Die Geschichte einer durch die historischen Ereignisse wirklich notwendig werdenden Religionsfreiheit begann in Europa erst im 16. Jahrhundert mit der Reformation. Nun standen sich zwei christliche Kirchen gegenüber, katholische und evangelische Christen. Nachdem der Konflikt militärisch nicht zu lösen war, kam man 1555 zu einem Beschluß mit großer Tragweite. In diesem Jahr 2005 ist daher auch einer der wichtigen Gedenktage die Erinnerung an den Augsburger

Religionsfrieden von vor 500 Jahren. In diesem Religionsfrieden wurde erstmals in Europa das Recht auf den eigenen religiösen Glauben verankert. Zwar durfte der jeweilige Landesherr bestimmen, welche Konfession in seinem Land herrschen sollte, aber es gab eine ganze Reihe von Gebieten, wo sowohl evangelische wie katholische Betätigung erlaubt war, und jeder, der nicht wollte, hatte das Recht auf freien Abzug mit seinem gesamten Vermögen. Einhundert Jahre später, im Westfälischen Frieden von 1648 wurden diese Regelungen noch erweitert und erstmals religiösen Minderheiten Schutzrechte eingeräumt.

Viel wichtiger aber wurde, dass die vorausgegangenen Versuche, den konfessionellen Zwiespalt gewaltsam, also mittels Religionskriegen zu lösen, im Europa des ausgehenden 17. Jahrhunderts schließlich ein Mißtrauen gegenüber jedweder religiöser Herrschafts- und Machtausübung entstehen ließ. Das hatte vor allem drei Folgen. Zum einen führte es zu einer Forderung nach allgemeiner Toleranz, weil nur in einer toleranten Gesellschaft ein soziales Leben sinnvoll zu praktizieren war. Zum zweiten verlor die öffentliche Religion dramatisch an Einfluß. Es begann der europäische Weg, Religion vor allem als die Sache des Einzelnen anzusehen und sie in den privaten Raum überzuführen (Beispiel: Der württembergische Pietismus, bei dem die „Stund“ in der privaten Wohnstube wichtiger war als der sonntägliche Gottesdienst). Gefördert wurde dies durch die politische Entwicklung hin zum europäischen Nationalstaat, der innerhalb seines Staatsgebietes keine andere Macht als Konkurrenz duldete, also auch den Einfluß der Kirche auf die Politik massiv zu beschneiden suchte. Gleichzeitig aber wurde auch festgestellt, dass Gewissen und Religion, weil sie zum natürlichen Wesen des Menschen gehörten, nicht vom Staat reglementiert oder beeinträchtigt werden dürfen.

Zum dritten begann man in dieser Zeit, die christliche Lehre nicht mehr ungefragt einfach hinzunehmen, sondern sie kritisch und von der Vernunft her auf ihren Wahrheitsgehalt zu befragen. Der religiöse Glaube mußte also in Konkurrenz zur Vernunft treten. Der Atheismus, also die Leugnung jeder übernatür-

lichen Offenbarung wurde zu einer möglichen Weltanschauung. Überschrieben ist diese Epoche mit dem Begriff der „Europäischen Aufklärung“, die auch gleichsam den Beginn der europäischen Moderne bedeutet.

Aus dieser Entwicklung heraus wuchs nun der Gedanke einer staatlich garantierten Religionsfreiheit. Nicht, weil die Religion in Form der Kirche besonders geschützt werden sollte, sondern weil es als ein natürliches Grundrecht jedes Menschen angesehen wurde, so zu denken und zu glauben, wie es ihm gefiel. Erstmals in Gesetzesform taucht die Religionsfreiheit 1787 in der Verfassung der Vereinigten Staaten auf. Religions-, Rede-, Presse- und Versammlungsfreiheit wurden hier als allgemeine und auf jedermann anwendbare Bürgerrechte anerkannt. In Europa wurde dies in den Menschenrechtserklärungen der Französischen Revolution von 1789 übernommen. In Deutschland wurde erstmals 1794 im Preußischen Allgemeinen Landrecht jedem Einwohner „vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit“ gegeben. Während des 19. Jahrhunderts wurden diese Regelungen zum Schutze der individuellen Religion erweitert zum Schutz des Einzelnen vor der Religion. So wurde Ziviltrauung, Ehescheidung und Kirchenaustritt zur staatlichen Angelegenheit. Auch der Einfluß der Kirchen auf die Schulen und damit auf die Kindererziehung begann langsam zu schwinden.

Die Erfahrungen der Katastrophen des 20. Jahrhunderts, also des nationalsozialistischen und kommunistischen Terrors, die ja beide auch ein Gewissensterror waren, ließen den Schutz des persönlichen Glaubens vor äußeren Repressionen noch dringlicher werden. So wurde sowohl in der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ der Vereinten Nationen von 1948 wie auch in der „Europäischen Menschenrechtskonvention“ von 1950 der Religionsfreiheit als einer besonderen Form der Gewissens- und Gedankenfreiheit eine hohe Priorität eingeräumt. Da war es selbstverständlich, dass auch im bundesdeutschen

Grundgesetz Glaubens- und Gewissensfreiheit des Bürgers gleich am Anfang stehen und Verfassungsrang haben. So heißt es im Artikel 4 des Grundgesetzes: „Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich. Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.“ Ich werde auf das Spannende gerade dieser Formulierung noch zurückkommen.

Die Stellung der beiden großen christlichen Kirchen zur Religionsfreiheit

Für die evangelischen Kirchen bedeutete die Religionsfreiheit eigentlich nie ein Problem, sondern war im Gegenteil auch eine eigene Herzensangelegenheit. Gerade die individuelle Gewissensfreiheit gehört ja zu den wichtigen Forderungen evangelischer Theologie, auch wenn der Freiheitsbegriff der Reformatoren des 16. Jahrhunderts bekanntermaßen eingeschränkter, da auf die Sündenvergebung konzentriert, war wie heute. Und gerade auch die Erfahrungen im Kampf von Teilen der Kirche gegen die Gewaltherrschaft Adolf Hitlers lassen es wichtig erscheinen, den Einfluß des Staates auf die Gewissen der Menschen, auf die religiöse Haltung des Einzelnen aber auch auf die Institution Kirche selber ganz klar und eindeutig zu begrenzen. Die evangelischen Kirchen haben daher im Schulterschuß mit anderen Kirchen auf der Dritten Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen 1961 in Neu Delhi eine „Erklärung zur Religionsfreiheit“ erarbeitet. Darin heißt es: „Christen betrachten die Religionsfreiheit als Folge von Gottes Schöpfung, seiner Erlösung der Menschheit in Jesus Christus und seiner Berufung von Menschen zu seinem Dienst. Gottes erlösendes Handeln an der Menschheit übt keinen Zwang aus. Dementsprechend sind menschliche Versuche, durch gesetzliche Bestimmungen oder durch Druck der gesellschaftlichen Gewohnheiten den Glauben zu erzwingen oder zu verbieten, Verstöße gegen die Wege Gottes mit der Menschheit. Die Freiheit, welche Gott in Christus gegeben hat, beschließt in sich eine freie Antwort auf die Liebe Gottes

sowie die Verantwortung, den Mitmenschen am Punkt der tiefsten Not zu dienen.“ Hier wird sehr deutlich einer Reduktion der Religionsfreiheit nur auf den privaten Bereich gewehrt. Religiöse Handlungen an sich, aber auch was ihre daraus abzuleitenden politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen anbetrifft, so müssen diese durchaus öffentlich vollziehbar sein. Das wurde in der 5. Vollversammlung von Nairobi 1975 noch weiter präzisiert, indem der Religionsfreiheit auch das Recht zugebilligt wird, die herrschenden Mächte im Einklang mit der religiösen Überzeugung zu kritisieren.

Im Grund ganz ähnlich sieht das auch die Katholische Kirche. Hier ist wichtig die „Erklärung über die Religionsfreiheit“ des II. Vatikanischen Konzils von 1965. Religionsfreiheit wird hier als ein allen Menschen zukommendes Recht erklärt. „Die Freiheit besteht darin, dass alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang, sowohl von seiten einzelner wie von gesellschaftlichen Gruppen, wie von jeglicher menschlicher Gewalt, so dass in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich als einzelner oder in Verbindung mit anderen – innerhalb der gebührenden Grenzen – nach seinem Gewissen zu handeln.“ Als Teil der Religionsfreiheit sieht natürlich auch die katholische Kirche die Freiheit der Amtskirche und ihr Recht auf Selbstbestimmung. Grundsätzlich wird von Seiten der christlichen Kirchen aus die Religionsfreiheit allen Religionen, also auch den nichtchristlichen Religionen zugebilligt.

Offene Fragen und Probleme der Religionsfreiheit

1. Die abendländische Religionsfreiheit, das versuchte ich zu zeigen, verdankt sich wesentlich historischen, politischen und geistesgeschichtlichen Entwicklungen. Lässt sich das so ohne weiteres in andere Regionen dieser Erde exportieren oder als Standard voraussetzen? Von dem aus, was Religion ist und sein will, ist Religionsfreiheit ja nicht unbedingt ableitbar. Auch eine verfolg-

te oder unterdrückte Kirche bzw. Religion hört nicht auf Religion zu sein. Religion ist mehr als die öffentliche Praktizierung ihrer Rituale und Kirche mehr als das öffentliche Zeigen ihrer Symbole. Insofern ist Religionsfreiheit, ähnlich wie die Menschenrechte überhaupt, zunächst eine gesellschaftliche Übereinkunft, die auf der Existenz voneinander getrennter staatlicher und religiöser Bereiche aufbaut. Von daher erklärt sich, dass sich die meisten islamischen Staaten 1986 gegen den Beschluß der UN-Menschenrechtskonvention zur Bestellung eines Sonderberichterstatters für religiöse Intoleranz und Religionsfreiheit zur Wehr gesetzt haben (Die Kommission hat darauf sehr diplomatisch reagiert. Der Sonderberichterstatter ist Muslim: Prof. Abdel Fatah Amor aus Pakistan. Er hat übrigens auch schon einen Bericht über die Religionsfreiheit in Deutschland verfasst).

2. Religionsfreiheit im Sinne des Grundgesetzes und der europäischen Menschenrechtskonvention ist mehr als die bloße Duldung einer Religion, mehr also als die passive bzw. negative Religionsfreiheit. Mit der positiven Religionsfreiheit erwartet der Staat von den religiösen Gemeinschaften die aktive Gestaltung des Glaubens und damit die Übernahme gesellschaftlicher Aufgaben im Rahmen der sog. Zivilgesellschaft, aber auch den Aufbau und Erhalt von ethischen und kulturellen Werten als Basis jeder Gesellschaft. Aus diesem Grund gibt es in Deutschland den bislang christlichen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen, die Theologischen Fakultäten an staatlichen Universitäten, die Seelsorge in Gefängnissen und Krankenhäusern, die Arbeit der Kirchen in Kindergärten, in der Diakonie, in Altenheimen und anderen Einrichtungen. Vor allem das Bundesverfassungsgericht hat immer wieder diese aktive Komponente der Religionsfreiheit hervorgehoben und gestärkt und dies nicht nur im Blick auf die Kirchen, sondern auch auf andere Religionsgemeinschaften..
3. Aus dem Blickwinkel der Kirchen bzw. der Religionen problematisch bleibt das Recht des Staates, über die Religiosität einer religiösen Gemeinschaft zu

entscheiden. Dazu gehört auch, dass der Staat dann zu entscheiden hat, wenn das Grundrecht der Religionsfreiheit mit anderen Grundrechten in Konflikt gerät. Stichwort: Kruzifix und Kopftuchurteil. Die Verfassungsrichter entschieden hier über die Fragen: In wieweit greift eine öffentlich demonstrierte religiöse Symbolik in die passive Religionsfreiheit anderer (hier der Schüler) ein? Wie stark darf der Grundsatz staatlich religiöser Neutralität (der ja dem Schutz der passiven Religionsfreiheit dient), die aktive Religionsfreiheit einer Lehrerin einschränken? Weitere Beispiele: Im Falle der Scientology-Sekte geht es um den Schutz des Grundrechtes auf Selbstbestimmung, das höher eingestuft wird, als der Anspruch von Scientology, eine Religionsform zu sein. Den Zeugen Jehovas wiederum wurden bislang die Körperschaftsrechte deshalb verweigert, weil die Zeugen Jehovas Teile des demokratischen Systems der Bundesrepublik Deutschland ablehnen, so das Wahlrecht, die allgemeine Wehrpflicht und bestimmte Aufgaben der Justiz. Im Falle bestimmter Jugendsekten hat das Europäische Parlament 1984 eine Entschliesung angenommen, die einer mißbräuchlichen Inanspruchnahme der Religionsfreiheit wehren soll, wobei in diesem Fall sogar bestimmte Freiheitsrechte wie der Datenschutz eingeschränkt wurden, ein Vorgang der Verfassungsrechtlern bis heute ziemliche Bauschmerzen bereitet. Grundsätzlich ist aber sowohl bei den deutschen wie den europäischen Verfassungsgerichten eine klare Tendenz zu erkennen, dort die Religionsfreiheit einzuschränken, wo ihr Mißbrauch für politische Ziele befürchtet oder nachgewiesen wird. Politische Ziele - das kann in diesem Fall auch bedeuten, dass von einer religiösen Gruppe der Anspruch erhoben wird, eine religiös begründete Institution zur politischen Herrschaft verhelfen zu wollen. Das wäre beispielsweise gegeben, wenn eine islamische Gruppe als ihr Ziel das Ersetzen des staatlich begründeten Bürgerlichen Rechtes oder des Strafrechtes durch die Scharia angeben würde. Auch der Anspruch einer christlichen Gruppe, den christlichen Glauben zum Staatszweck erheben zu wollen, vefiele einer

solchen Ablehnung. Wie sehr man sich in Europa jeden religiösen Übergriff auf den staatlich-politischen Bereich vom Leibe halten will, zeigt die heftige Diskussion um die Aufnahme des Gottesbegriffs in die Präambel der neuen Europäischen Verfassung. Während die deutschen Politiker da eher gleichgültig reagieren, sind es vor allem die in der Europäischen Union sehr viel einflußreicheren französischen Rechtstraditionen, die sich hier durchgesetzt haben. In Frankreich wird die Trennung von Staat und Religion ja deutlich schärfer durchgeführt wie in Deutschland, was sich übrigens auch in der entsprechenden Rechtssprechung der Europäischen Gerichte zeigt.

4. Noch einmal zum Schluß zurück zum vielzitierten Grundgesetzparagrafen 4: Interessant ist, dass hier der Begriff „Religionsfreiheit“ gar nicht fällt. In den ersten Artikeln des Grundgesetzes geht es um die Menschenrechte, geht es darum zu verhindern, dass bestimmte Menschen aus verschiedenen Gründen benachteiligt oder bevorzugt werden. Darunter fallen auch ihre, so Art. 3, religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisse. In Art 4 wird dann die Unverletzlichkeit der „Freiheit des Glaubens, des Gewissens“ und „des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sowie die Gewährleistung der „ungestörten Religionsausübung“ formuliert. Keine Rede von der „Freiheit der Religion“, sondern von der „Freiheit des Glaubens“. Diese Formulierungen sind kein Zufall, sondern gehen weit in die Geschichte zurück. Der zentrale Begriff ist immer die Freiheit des Menschen. Von daher muß uns als christliche Kirchen, als islamische Gemeinde, als jüdische Synagoge oder andere Gemeinschaft immer bewußt bleiben, dass es bei der sogenannten „Religionsfreiheit“ nicht einfach um unsere Bestandssicherung geht. Die Freiheit des Glaubens ist nur dann zu verwirklichen, wenn er im Austausch mit anderen Freiheitsrechten steht. Das Recht auf Selbstbestimmung, das Recht auf die Gleichheit von Mann und Frau, das Recht auf Bildung, das Recht auf freie Information, das Recht auf freie Meinungsäußerung, das Recht auf unversehrtes Leben, Toleranz und eben das Recht auf die persönlichen

Glaubensausübung, sie alle gehören eng zusammen und bedingen sich gegenseitig. Und es geht nicht primär darum, Freiheit so zu gestalten, dass ich nicht die Rechte des anderen beschneide, sondern es geht darum, dass meine Freiheit gerade unter Einbeziehung des anderen realisiert wird. Nur das entspricht dem Sinn von Gottes Schöpfung als eines Zusammenseins von Mensch, Kreatur und Natur. So bedeutet auch religiöse Toleranz nicht, auf die Wahrheit des eigenen Glaubens zu verzichten. Aber den anderen gerade unter dieser Voraussetzung gelten zu lassen, das bedeutet lebendige „Freiheit des Glaubens“ und eben auch „Freiheit der Religion.“

T. Schröder, 7.3.2005

Religionsfreiheit im abendländischen Kontext - Texte

Religionsfreiheit /Definition:

Zunächst und vor allem meint Religionsfreiheit die staatliche Gewährleistung umfassender Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit in ihren verschiedenen Facetten.

Unterschieden werden dabei eine sogenannte positive, aktive und eine negative, passive Religionsfreiheit. Die positive, aktive Religionsfreiheit meint die Freiheit des einzelnen Menschen, einen religiösen Glauben zu haben, ihn zu bekennen und auszuüben sowie seine Lebensführung an den entsprechenden religiösen Geboten auszurichten. Negative oder auch passive Religionsfreiheit meint, dass der eigene Glauben und die eigene Glaubensbetätigung von staatlichem Zwang verschont bleiben.

Artikel 4 des Deutschen Grundgesetzes:

„Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich. Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.“

Aus der „Erklärung zur Religionsfreiheit“ der Dritten Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen 1961 in Neu Delhi:

„Christen betrachten die Religionsfreiheit als Folge von Gottes Schöpfung, seiner Erlösung der Menschheit in Jesus Christus und seiner Berufung von Menschen zu seinem Dienst. Gottes erlösendes Handeln an der Menschheit übt keinen Zwang aus. Dementsprechend sind menschliche Versuche, durch gesetzliche Bestimmungen oder durch Druck der gesellschaftlichen Gewohnheiten den Glauben zu erzwingen oder zu verbieten, Verstöße gegen die Wege Gottes mit der Menschheit. Die Freiheit, welche Gott in Christus gegeben hat, beschließt in sich eine freie Antwort auf die Liebe Gottes sowie die Verantwortung, den Mitmenschen am Punkt der tiefsten Not zu dienen.“

Aus der „Erklärung über die Religionsfreiheit“ (Dignitates Humanae) des II. Vatikanischen Konzils von 1965:

„Die Freiheit besteht darin, dass alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang, sowohl von seiten einzelner wie von gesellschaftlichen Gruppen, wie von jeglicher menschlicher Gewalt, so dass in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich als einzelner oder in Verbindung mit anderen – innerhalb der gebührenden Grenzen – nach seinem Gewissen zu handeln.“

Anregungen zur Diskussion:**Offene Fragen und Probleme der Religionsfreiheit:**

1. „Religionsfreiheit“ wird nicht von Religionen gestiftet. In ihrer abendländischen Tradition ist sie aus bestimmten historischen, politischen und geistesgeschichtlichen Entwicklungen heraus erwachsen und stellt zunächst eine gesellschaftlich-säkulare, jedoch keine religiöse Übereinkunft dar. Sie baut wesentlich auf der Existenz voneinander getrennter staatlicher und religiöser Bereiche auf.
2. „Religionsfreiheit“ umschließt beide Elemente – eine negativ-passive und eine positiv-aktive Religionsfreiheit. Es geht nicht nur um den Schutz religiöser oder auch religionskritischer Gemeinschaften, sondern auch um die Möglichkeit für weltanschaulich-religiöse Bewegungen, konstruktiv am Aufbau einer Zivilgesellschaft teilzunehmen.
3. Problematisch bleibt bei der „Religionsfreiheit“ immer, dass nur die Gesellschaft selber, vertreten durch den Staat und seine Gerichte, darüber entscheidet, welche religiöse oder weltanschauliche Gemeinschaft in den Bereich der „Religionsfreiheit“ aufgenommen wird. Ein ausschlaggebendes Moment ist dabei die Abwehr machtpolitischer, herrschaftlicher und antidemokratischer Ziele, die sich unter einem sogenannten „religiösen“ Gewand verbergen können.
4. Die „Religionsfreiheit“ ist keine singuläre Angelegenheit, sondern gehört in eine umfassenden Reihe von grundsätzlichen Freiheitsrechten. Aus ihnen ist sie nicht herauszulösen. Wer sich auf die Religionsfreiheit beruft, muß sich auch zu diesen anderen Freiheits- und Menschenrechten positiv stellen.